



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



➔ Seite 3

Reform des kommunalen
Finanzausgleichs: Hessischer
Städtetag fordert Nachbesserung

➔ Seite 10

Dienstrechtsreform – Mündliche
Anhörung im Hessischen Landtag

➔ Seite 6

Der Entwurf eines
neuen Hessischen
Kinderförderungsgesetzes

➔ Seite 13

Zwang zur Privatisierung
der Wasserversorgung?

3-4/2013

INHALTSVERZEICHNIS



Titel



Reform des kommunalen Finanzausgleichs:
Hessischer Städtetag fordert Nachbesserung 3



Finanzen

Der schnelle Weg zum Geld – Hebesatzsatzungen 4



Soziales und Integration

Sozialausschuss mit wichtigen Themen in
Dietzenbach: Armutszuwanderung aus
Südosteuropa lässt Sozialausgaben weiter
steigen und gefährdet sozialen Frieden in
den Städten 5



Bildung, Kinder und Jugend

Der Entwurf eines neuen
Hessischen Kinderförderungsgesetzes 6



Recht, Personal und Ordnung

BOS Digitalfunk: Funkt er oder funkt(ioniert) er nicht 9

Statistisches Bundesamt: Zahl von Alkoholvergif-
tungen bei Kindern und Jugendlichen angestiegen 9

Dienstrechtsreform – Mündliche Anhörung im
Hessischen Landtag 10



Wirtschaft und Verkehr

Rundfunkbeitrag: Überprüfung der
Mehrbelastungen bei Kommunen geplant 11

Sargpflicht gelockert:
Neues Friedhofs- und Bestattungsgesetz 11

Zwang zur Privatisierung der Wasserversorgung?
Die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie
erhitzt die Gemüter 13



Umwelt, Bau und Planung

Neues hessisches Abfallrecht in Kraft 14



Sport, Kultur und Ehrenamt

Bundesweiter Wettbewerb Mission Olympic:
Offenbach am Main gewinnt Sonderpreis 14



Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages 4

Reform des kommunalen Finanzausgleichs: Hessischer Städtetag fordert Nachbesserung

(JD) Der Hessische Städtetag wird zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs, so wie er jetzt dem Hessischen Landtag zur Entscheidung vorliegt (so genanntes „Paket I“), ohne Vorbehalte nur stehen können, wenn der Landtag noch einmal nachbessert.

Zu viele Mitglieder verlieren – teilweise mit hohen sechs- bis siebenstelligen Beträgen –, wenn sich der Landtag dazu entschließt, den ihm vorliegenden Entwurf zum Gesetz zu erheben.

Das Präsidium sagt unter anderem dazu in seiner als Telefonkonferenz durchgeführten Sitzung vom 21. März 2013: „Der Hessische Städtetag stellt verwundert fest, dass die einwohnerstarken Schutzschirmkommunen zu den großen Verlierern der KFA-Reform – Paket I – gehören.“

Natürlich bietet die Reform auch Positives: Ein Viertel der Mitglieder des Hessischen Städtetages gewinnt durch die Reform. Auch hier gilt, dass manche der Mitglieder recht kräftige Zuwächse verzeichnen dürfen. Geglückt ist auch der Durchbruch bei den Gemeinden im ländlichen Raum, die als Mittelzentren in der Landesplanung berücksichtigt sind. Sie werden erstmals dafür entschädigt, dass sie für ihre Nachbarn mittelpzentrale Aufgaben übernehmen. Eine kleine, zu bescheidene Ausgleichsregelung indessen. Warum das Land für diese Maßnahme gerade einmal fünf Mio. Euro bei einer weit über drei Milliarden Euro umfassenden Finanzausgleichsmasse vorsieht, ist nur schwer nachzuvollziehen.

Das Präsidium des Städtetages weist zu diesem Punkt: „Den negativen Folgen demografischer Auszehrung ist am besten damit zu begegnen, dass zentrale Orte im Wettbewerb mit anderen Regionen unerlässliche Dienstleistungsangebote möglichst

umfassend vorhalten. Allerdings ist der ländliche Raum nicht richtig zugeschnitten und insoweit das „Paket I“ nicht am Bedarf orientiert (dies gilt zum Beispiel für Mitgliedstädte im Schwalm-Eder-Kreis). Der Landesentwicklungsplan ist entsprechend anzupassen.

Zu den Mängeln des „Paket I“ zählt, dass das Land in Bezug auf die zentralörtlichen Funktionen keine klare Linie wahrt. Es ist eine in sich widersprüchliche Weichenstellung, einerseits Mittelzentren im ländlichen Raum zu stärken, gleichzeitig aber nahezu alle anderen Städte mit zentralen Funktionen zu den Hauptverlierern der Reform zu machen.“

Sorgen bereitet dem Präsidium, dass die Steuererträge in Hessen nicht so in Fahrt sind wie in den anderen Bundesländern. Das Land liegt nach eigenen Angaben für das Jahr 2012 um 430 Mio. unter den Erwartungen der regionalisierten Steuerschätzung (Oktober/November 2012). Voraussichtlich werden sich daher auch die Steuererträge 2013 und

2014 für die hessischen Kommunen und das Land schlechter entwickeln als prognostiziert. Der Hessische Städtetag geht daher davon aus, dass sich erst auf der Grundlage der für Hessen regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2013 ermitteln lässt, ob die Verliererkommunen aus der KFA-Reform „Paket I“ ihre zu erwartenden Verluste aus Zuwächsen gegen finanzieren können.

Der Hessische Städtetag bittet das Land, für die beiden ersten Jahre der KFA-Reform 2014 und 2015 nachzuweisen, dass noch alle Kommunen die Reform aus Zuwächsen finanzieren können.

Denn er will daran festhalten, dass die KFA-Reform sich unbeschadet der für einzelne Kommunen entstehenden Defizite aus Zuwächsen finanziert. In dem Umfang, in dem zum Jahr 2014, dem Start der Reform, solche Zuwächse nicht zu erwarten stehen, kann der Hessische Städtetag folglich die Reform nicht befürworten.



Premiere beim Hessischen Städtetag: Erstmals seit Bestehen tagte das Präsidium zu einer offiziellen Sitzung in Form einer Telefonkonferenz. Unter Vorsitz von Präsident OB Gerhard Möller aus Fulda klappte die Kommunikation ganz ausgezeichnet.

Die fernmündliche Besprechung soll für Präsidiumssitzungen dennoch nicht zur Regel werden: Umfangreiche Tagesordnungen, Vorbesprechungen und Erfahrungsaustausch in und neben den Sitzungen bedingen in den meisten Fällen persönliche Präsenz der Gremienmitglieder.



Finanzen

Der schnelle Weg zum Geld – Hebesatzsatzungen

(Ri) Mehr Geld gibt es leider nicht – aber dennoch ist es für viele Städte eine charmante Idee, die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer nicht länger in der Haushaltssatzung, sondern in einer Hebesatzsatzung festzulegen. In den allermeisten Städten kennt man das Problem: Die Haushaltssatzung ist nicht schon zum 1.1. des Haushaltsjahres beschlossen, genehmigt und veröffentlicht. Daher können die Steuerpflichtigen zunächst erst einmal nur Steuerbescheide auf Basis der Hebesätze des Vorjahres erhalten. Steuerbescheide mit der „richtigen“ Steuerhöhe erhalten sie erst später.

Vermeidbarer Ärger sowie unnötige Arbeit sind die Folge.

Das Grundsteuergesetz und auch das Gewerbesteuergesetz erlauben es jedoch, dass die Stadt ihre Hebesätze in einer eigenständigen Satzung festlegt. Eine solche Satzung ist flexibler. Im Gegensatz zur Haushaltssatzung ist weder eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht noch eine Auslegung des Entwurfes notwendig. Daher kann eine solche Satzung auch noch im Dezember beschlossen und veröffentlicht werden, damit im Januar die Steuerbescheide bekanntgegeben werden können.

Allerdings wird das Geld dadurch nicht mehr, und auch bei Festlegung der Hebesatzsätze durch eine eigene Satzung ist es sinnvoll, mit der Kommunalaufsicht darüber zu sprechen, ob die eingeplanten Steuereinnahmen ausreichend sind. So kann verhindert werden, dass die Hebesätze im neuen Jahr erhöht werden müssen, um den Auflagen zum Haushalt gerecht zu werden.

Für alle Städte und Gemeinden hat die Geschäftsstelle ein Satzungsmuster entwickelt, das im Mitgliederbereich der Internetseite zur Verfügung steht.



Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages

(KI) Der Hessische Städtetag bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Hier bekommen Sie eine Kurzübersicht über anstehende Termine. Ausführliche Beschreibungen finden Sie im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung oder Sie fordern sie per E-Mail an: klinkig@hess-staedtetag.de.

Kommunikationsseminar für das Chefsekretariat – Stufe I

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn,
Institut Dr. Müller

Termin: 4. bis 6. Juni 2013

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 18. April 2013

Tagungsgebühr: € 470,- für

Mitglieder, Hotelkosten: € 216,-

Vergaberecht für Praktiker:

VOL – Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann,
Auftragsberatungszentrum UB
Brinkmann GbR

Termin: 6. bis 7. Juni 2013

Ort: Hotel Sonneck,
Knüllwald-Rengshausen

Anmeldeschluss: 30. April 2013

Tagungsgebühr: € 290,- für

Mitglieder, Hotelkosten: € 150,50



Umgang mit schwierigen ZeitgenossenInnen und QuerulantInnen

Dipl.-Betriebsw. Stephanie
Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: 17. bis 18. Juni 2013

Ort: Hotel Haus Sonnenberg,
Schotten

Anmeldeschluss: 10. Mai 2013

Tagungsgebühr: € 290,- für

Mitglieder, Hotelkosten: € 131,-

Personalführung für Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd.
Leonhard Schmidt, Wiesbaden

Termin: 24. bis 26. Juni 2013

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 22. Mai 2013

Tagungsgebühr: € 370,- für

Mitglieder, Hotelkosten: € 216,-

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe II

Prof. Dr. Rolf Stein,
Institut Dr. Müller

Termin: 1. bis 3. Juli 2013

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 10. Mai 2013

Tagungsgebühr: € 500,- für

Mitglieder, Hotelkosten: € 216,-

Sozialausschuss mit wichtigen Themen in Dietzenbach: Armutszuwanderung aus Südosteuropa lässt Sozialausgaben weiter steigen und gefährdet sozialen Frieden in den Städten



Soziales
und
Integration

(Hm) Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages hat sich in seiner 99. Sitzung in Dietzenbach dem Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien angeschlossen. Die Teilnehmer fordern Europa, Bund und Länder auf, die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der soziale Frieden in den Städten durch unkontrollierte Zuwanderung nicht weiter gefährdet wird. Menschen, die in ihren Herkunftsländern benachteiligt sind, bringen ihre Probleme in hessische Städte. Diese können von den Städten und Gemeinden nicht alleine gelöst werden. Hier brauchen sie klare Strukturen und die notwendigen finanziellen Ressourcen.

Nach den Feststellungen der Städte reisen die Menschen grundsätzlich offiziell zum Zwecke der Arbeitssuche ein, wobei eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit häufig nicht zustande kommt. Problematisch sind schon der schlechte Bildungs- und Ausbildungsstand sowie fehlende oder mangelhafte Sprachkenntnisse. Auch die sozialisationsbedingten Erfahrungshorizonte erschweren eine Integration erheblich. Dadurch fällt es den betroffenen Menschen häufig sehr schwer, in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. In vielen Fällen gelingt dies gar nicht.

Festzustellen ist auch, dass die soziale Notlage der Menschen vielfach missbraucht wird, indem organisierte Schlepper gegen ein hohes Entgelt die Vorbereitung der Kindergeldanträge sowie die Vorbereitung des Gewerbezulassungsverfahrens oder die Vermittlung von Wohnraum



Städte fordern Konzepte und finanzielle Ressourcen

zu Wuchermieten übernehmen. Dies verstärkt zusätzlich den Druck auf die Zuwanderer, sich illegal Einkommen zu verschaffen, zu Dumpinglöhnen zu arbeiten, der Prostitution oder der zum Teil aggressiven Bettellei nachzugehen.

Diese Art der Zuwanderung stellt die Zielstädte vor enorme Herausforderungen. Ausgegrenzte Menschen sind in ihrem Herkunftsland nicht krankenversichert und bringen daher im Zielland nicht die Voraussetzungen mit, eine Versicherung abzuschließen. Natürlich wird niemand abgewiesen, der sein Kind in einer Klinik in Hessen zur Welt bringen möchte. Aber die Kosten dafür sind nicht unerheblich und lassen die Sozialausgaben, die ohnehin schon sehr hoch sind, weiter steigen.

Nach Informationen des Hessischen Städtetages aus seinen Mitgliedstädten sind die Probleme vielschichtig: Die Menschen leben in ihrem Heimatland in miserablen Wohnverhältnissen und geben sich auch im Zielland mit schlechten Wohnsituationen zufrieden. Die Probleme in ohnehin schwierigen Stadtteilen steigen und konterkarieren die Maßnahmen der Städte zur Stabilisierung verwahrloster Stadt-

teile. Die Menschen haben schließlich nur bedingt Zugang zu Bildung, Ausbildung und zum Arbeitsmarkt und damit in Deutschland nicht die Voraussetzungen für ein auskömmliches Erwerbsleben.

Die Geschäftsstelle stellt gerade die Herausforderungen und Maßnahmen der Städte in einer Übersicht zusammen.

Allen Ausschussmitgliedern ist die Klarstellung wichtig, dass diese Problemlagen nicht auf alle zuwandernden Menschen zutrifft. Gleichwohl dürfen die erheblichen Probleme mit einem großen Anteil der zuwandernden Menschen aus Südosteuropa nicht unter Verweis auf gut integrierte Zuwanderer verschwiegen werden.

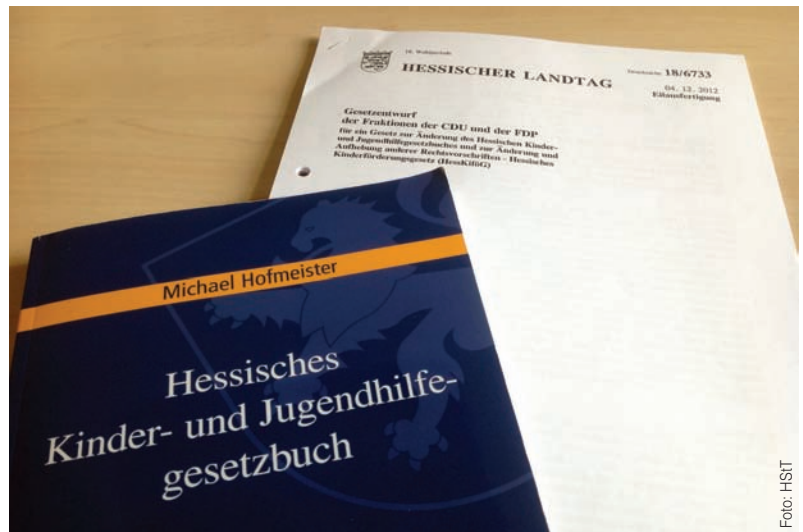
Der Ausschuss für Soziales beschäftigt sich zudem mit folgenden Themen: Kinderförderungsgesetz und Ausbau der Kinderbetreuung in Hessen, Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, Verwaltungsvereinbarung zur Neuregelung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Frauenhausvereinbarung, Gebührenermäßigung im Pass- und Personalwesen, Ausbildungspakt und Bildungs- und Teilhabepaket.



Bildung, Kinder und Jugend

Der Entwurf eines neuen Hessischen Kinderförderungsgesetzes

(Hm) Kommunale Selbstverwaltung bedeutet, dass jede Stadt und Gemeinde in eigener Verantwortung vor Ort bedarfsgerecht und ressourcenorientiert plant und steuert und sich dabei an den Wünschen der Bürger und Einwohner im Rahmen des gesetzten Rechtes orientiert. Das Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist seit dem Jahr 2007 das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Das Hessische Kinderförderungsgesetz soll ab 2014 Teil des HKJGB werden.



Wird Teil des HKJGB: das neue KiFöG

Der Weg zu einem Hessischen Kinderförderungsgesetz

1. Die Hessische Landesregierung hat am 28. Juni 2001 (GVBl. I S. 318) die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder erlassen, die am 18.12.2006 geändert wurde. Sie gibt bestimmte Gruppengrößen und Fachkräftezahlen pro Gruppe vor und regelt, welche Qualifikationen ein Mensch mitbringen muss, um Fachkraft im Sinne der Verordnung zu sein. Ganz bewusst stellt sie Mindestvoraussetzungen auf, um den Städten und Ge-

meinden vor Ort entsprechende bedarfsgerechte Anpassungen oberhalb der Mindestvoraussetzungen zu ermöglichen. Fast jede Stadt und Gemeinde insbesondere in den Ballungszentren hat davon Gebrauch gemacht und höhere Fachkräfteschlüssel und geringere Gruppengrößen vorgesehen. Zuletzt am 17.12.2008 (GVBl. I S. 1047) hat der Ordnungsgeber die Verordnung aufgrund § 34 Abs. 1 Nr. 1 HKJGB nochmals geändert und die Voraussetzungen und verpflichtend einzuhaltenden Vorgaben ausgeweitet.

2. Zugleich finden sich derzeit noch an vielen Stellen (Gesetzen, Verordnungen, (Förder-) Richtlinien, Erlassen etc.) Fördertatbestände, die in erster Linie die Gruppe als Bezugsgröße haben. Daher kommt es derzeit vor, dass auch Gruppen bezuschusst werden, die unter Umständen gar nicht voll belegt sind. Die Voraussetzungen, Fristen, Anträge etc. sind zudem meist völlig verschieden, nicht aufeinander abgestimmt und damit wenig transparent. Zudem berücksichtigen die Fördertatbestände nicht, dass für jeden eingeführten Standard und jede landesgesetzliche Vorgabe ein finanzieller Ausgleich erfolgen muss, da die Kommunen selbst über keine eigenen und / oder ausreichenden Geldquellen verfügen, um ihnen verpflichtend vorgegebene Aufgaben auszuführen.



Verantwortlicher Dezernent im Hessischen Städtetag für Kinderbetreuung und KiFöG:
Direktor Stephan Gieseler

Aus diesem Grunde hat der Hessische Städtetag schon im Jahre 2011 unter anderem Folgendes gefordert bzw. vorgeschlagen:

1. Alle Fördertatbestände sollen in einem Hessischen Gesetz zur Förderung der Umsetzung des

Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) wegen der Transparenz zusammengefasst werden.

2. Der Hessische Städtetag spricht sich für ein auskömmliches staatliches Förderverfahren aus, das eine flexible Förderung ermöglicht.
3. Der Hessische Städtetag spricht sich für ein einfaches Förder- und Berechnungsverfahren und -programm auf der Grundlage vorhandener Daten aus.
4. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan muss seine Entsprechung in der finanziellen Ausgestaltung der Landesförderung finden.
5. Freie Träger sollen ausschließlich Förderansprüche gegenüber der betreuenden Gemeinde oder Stadt haben.
6. Das Land Hessen muss insgesamt mehr an staatlicher Förderung für die Kinderbetreuung aufwenden, insbesondere seine auf dem Krippengipfel 2007 zugesagte Drittelbeteiligung im Bereich Kinder unter drei Jahren bereitstellen.
7. Das Land darf keine Unterschiede zwischen der Förderung kommunaler und freier Träger von Tageseinrichtungen machen.
8. Bei der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund soll ein Fördertatbestand auch für eingruppige Einrichtungen aufgenommen werden.

Außerdem spricht sich der Hessische Städtetag für eine kindbezogene Berechnungsweise aus, da die gruppenbezogene Förderstruktur durch die Ungleichverteilung der finanziellen Ausstattung ungerecht ist und falsche Anreize zum Ausbau von Tageseinrichtungen für Kinder setzt.

Der Entwurf eines Kinderförderungsgesetzes

Der Entwurf der Regierungsfaktionen greift zwei von drei wesentlichen Forderungen des Hessischen Städtetages auf: Zusammenführung der Fördertatbestände und Umstellung der platz- auf die kindbezogene Förderung. Darüber hinaus führt das Gesetz Qualitätspauschalen unter anderem für die Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplanes ein. Dies wird ebenfalls von den Städten und Gemeinden in Hessen begrüßt. Der Gesetzentwurf übernimmt die bisherigen Mindeststandards und hinterlegt sie mit einem durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 6. Juni 2012 notwendigen Kostenausgleich, sieht aber für die anderen Aufgaben keine wesentlichen originären Landesmittel vor. Dies bedauert der Hessische Städtetag, da die bundesgesetzlich vorgesehenen Aufgaben stetig anwachsen.

An den Mindestvoraussetzungen hat sich nichts Wesentliches zulasen der Kinder oder des Personals geändert. Sie sind z. B. durch die nun gesetzlich verpflichtend vorzuhaltenden Fachkräfte für Ausfallzeiten in Höhe von 15 % vielmehr noch verschärft worden.

An einem Berechnungsbeispiel wird deutlich, dass die Mindeststandards sogar gestiegen sind. Nach derzeit gültiger Mindestverordnung betreu-



Foto: Christa Eder, Fotolia

en mindestens 1,75 Fachkräfte 15 bis 25 Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Nach dem Vorschlag der Regierungsfaktionen betreuen mindestens 2,1 Fachkräfte maximal 25 Kinder bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden.

Förderanteile an Investitions- und Betriebskosten

Investitions- und Betriebskosten werden zu einem ganz überwiegenden Teil durch die Städte und Gemeinden getragen. Dabei haben sowohl Bund und Land wegen der Übertragung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe eine konnexitäre Kostentragungspflicht, als auch die freien Träger nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII eine angemessene Eigenleistung zu er-



Foto: malina, Fotolia

bringen. Letztere braucht nicht ausschließlich aus Geld zu bestehen, wenn der Träger nach seiner Struktur zur Bereitstellung nennenswerter Geldmittel nicht in der Lage ist und ihm auch keine besonderen Einnahmen aus Spenden und Sammlungen zur Verfügung stehen. Im Allgemeinen ist eine Eigenleistung zwischen 15 und 25 % der entstehenden Gesamtkosten angemessen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vor kurzem in ständiger Rechtsprechung erneut bekräftigt: BVerwG, Urteil vom 17.7.2009 – 5 C 25/08 –. Tatsächlich haben die freien Träger in Hessen ihre originäre finanzielle Mittelbeteiligung erheblich eingeschränkt. Wurde bis in die 80er Jahre hinein noch eine Beteiligung von 25 % an den Betriebskosten vorgesehen, tendiert die finanzielle Eigenbeteiligung zum Beispiel der großen Kirchen zur Zeit eher gegen Null. In Satzungen und Verträgen sind die Städte und Gemeinden damit schon lange zum Ausfallbürgen für die geringer werdenden Kirchensteuermittel geworden.

Finanzierung von Plätzen für Kinder mit Behinderung

In der Debatte um die Förderung von Plätzen für Kinder mit Behinderung wird vielfach übersehen, dass die derzeit bestehende Rahmenvereinbarung Integrationsplatz ausschließlich die Übernahme von Kosten für den behinderungsbedingten



Mehraufwand regeln soll. Kostenträger ist der örtlich zuständige Sozialhilfeträger, also die kreisfreien Städte und Landkreise. Die nach wie vor geregelte Maßnahmenpauschale wird aber in aller Regel nicht nur für den behinderungsbedingten Mehraufwand eingesetzt, sondern zur Finanzierung der auch für Kinder ohne Behinderung anfallenden Platzkosten verwendet. Diese Kosten hat aber nicht der Sozialhilfeträger zu zahlen, sondern die Kostenträger Bund, Land, Kommunen und freie Träger im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfinanzierung einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Rahmenvereinbarung wird derzeit verhandelt und die Vereinbarungspartner sind sich ihrer Verantwortung bewusst, verlangen aber vom Land, seinen entsprechenden Anteil an der Finanzierung der anfallenden Platzkosten zu tragen.



Handlungsauftrag Hessischer Städtetag

Zum Thema Auskömmlichkeit der Grund- und Qualitätspauschalen und der Finanzausstattung zur Ausführung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben im Achten Buch Sozialgesetzbuch haben Land und kommunale Spitzenverbände vereinbart, im Gespräch zu bleiben.

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich:

GF Direktor Dr. Jürgen Dieter

Autorinnen und Autoren:

Dr. Brigitte Baum (Ba)
Dr. Jürgen Dieter (JD)
Michael Hofmeister (Hm)
Ursula Klinkig (KI)
Anita Oegel (Oe)
Dr. Ben Michael Risch (Ri)
Sandra Schweitzer (Sw)

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Erscheinungsweise:

monatlich, 43. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise,
mit Quellenangaben gestattet.

BOS Digitalfunk: Funkt er oder funkt(ioniert) er nicht?

(Ri) Für die Feuerwehr ist eine belastbare Funkverbindung lebensnotwendig. Daher haben jüngste Medienberichte über Probleme in Feuerwehren und Kommunalparlamenten aufmerksame Leser gefunden. Für die Anwender sind zwei Fragen besonders wichtig: Wann steht der Digitalfunk zur Verfügung und wie sieht es mit der Erreichbarkeit in Gebäuden aus?

Derzeit befindet sich das digitale Funknetz in Hessen im Aufbau. Bislang deckt es etwa 80 % der Landesfläche ab. Der Netzaufbau ist allerdings nicht überall gleich fortgeschritten. Während das digitale Funknetz in Südhessen nahezu vollständig errichtet ist, befindet sich das Netz in Nordhessen erst im Aufbau. Allerdings reicht der Netzaufbau allein nicht aus. Vielmehr schließt sich zunächst eine ausgedehnte Erprobungsphase an, in der noch vorhandene Fehler behoben werden und die Anwender Sicherheit im Umgang mit der neuen Technik



gewinnen können. Daher ist es im Moment noch notwendig, die analoge Funktechnik weiterhin einzusetzen. Selbst in Kommunen, die bereits vollständig umgestiegen sind, ist es notwendig die bisherige Technik als Rückfallebene zu behalten.

Was die Erreichbarkeit in Gebäuden betrifft, handelt es sich in erster Linie um ein physikalisches Problem.

Baustoffe schirmen Strahlung ab – vollkommen unabhängig davon, ob die Informationen digital oder analog übertragen werden. Da das Problem bei großen Gebäuden häufig auftritt, sieht § 45 Abs. 1 Nr. 6 HBKG vor, dass die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eine Objektfunkanlage einbauen müssen. Diese stellt sicher, dass auch innerhalb des Gebäudes gefunkt werden kann.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Statistisches Bundesamt: Zahl von Alkoholvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen angestiegen

(Oe) Die Zahl der mit Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingelieferten Kinder und Jugendlichen 2011 auf 26.349 angestiegen und zwar in allen Altersgruppen und bei beiden Geschlechtern. Der stärkste Anstieg ist bei den 10- bis 15-Jährigen zu verzeichnen, was zu langfristigen Gesundheitsschäden führen kann und die Gefahr erhöht, später abhängig zu werden. Bei der Geschlechterverteilung fällt auf, dass es in der Gruppe der 10- bis 15-jährigen Jungen einen deutlichen Anstieg gegeben hat (3,8 % im Vergleich zum Vorjahr). Die größte Gruppe der Jugendlichen mit Alkoholvergiftungen sind immer noch die 15- bis 20-jährigen jungen

Männer. Die Zahlen haben sich in dieser Altersgruppe in den letzten zwölf Jahren mehr als verdreifacht, von 4.726 Fällen im Jahr 2000 auf 14.239 Fälle im Jahr 2011. Zum ersten Mal ist auch die Zahl der alkoholvergifteten Mädchen und jungen Frauen mit 10.092 Fällen (10- bis 20-Jährige) fünfstellig geworden. Bei den 10- bis 15-jährigen Mädchen stiegen die Zahlen um 0,6 % an, bei den 15- bis 20-jährigen jungen Frauen sogar um 3,2 %. Weitere Informationen sind unter www.drogenbeauftragte.de zu finden. Die DStGB-Dokumentation „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ auf der Internetseite www.dstgb.de bietet eine

Handreichung zum kostenlosen Download, wie die konsequente Einhaltung des Jugendschutzes und gezielte Prävention gefördert werden können.

Der Hessische Städtetag ist mit seinen Forderungen nach flankierenden Maßnahmen für die Kommunen bei der Hessischen Landesregierung bislang nicht durchgedrungen: Keine gesetzliche Grundlage für Alkoholverbotzonen im HSOG, kein nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Verkaufsstellen im HLöG. Denn offensichtlich reicht HaLT allein nicht: Das hessische Projekt „Hart am Limit“ verfolgt Prävention und Frühintervention bei jugendlichen Rauschtrinkern.

Dienstrechtsreform – Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag

(Ba) Am 7. März 2013 fand vor dem Innenausschuss des Hessischen Landtags die mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz statt. Der Gesetzentwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sieht – anknüpfend an das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – eine umfassende Novellierung des Dienstrechts vor. Kernpunkte der Dienstrechtsreform sind das Hessische Beamtengesetz, das Hessische Besoldungsgesetz samt Hessischem Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz und das Hessische Beamtenversorgungsgesetz. Der Hessische Städtetag hat anerkannt, dass die Reform auf den von der Mediatorengruppe erarbeiteten Eckpunkten beruht und im Grundsatz geeignet ist, das Dienstrecht zukunftsorientiert zu modernisieren.

Folgende Punkte wurden thematisiert:

- Das Hessische Beamtengesetz sieht eine Neugestaltung des Laufbahnrechts mit der Zusammenfassung der Laufbahnen in elf Laufbahnfachrichtungen und der Möglichkeit der Einrichtung von Laufbahnzweigen vor. Da ein Wechsel zwischen den Laufbahnen vereinfacht wird, steht der Hessische Städtetag dem grundsätzlich positiv gegenüber. Die Ausgestaltung des neuen Laufbahnrechts obliegt dem Verordnungsgeber. Der Hessische Städtetag hat ange mahnt, die kommunalen Besonderheiten zu beachten und den Kommunen die notwendigen Handlungsspielräume einzuräumen.

- Im Hessischen Besoldungsgesetz wird die Neugestaltung der Besoldungstabelle mit der Abkehr vom Besoldungsdienstalter und der Einführung von acht Erfahrungsstufen normiert. Unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung – wiederholt haben Verwaltungsgerichte festgestellt, dass der altersbezogene Stufenaufstieg gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt mit der Folge, dass

die Beamtinnen und Beamten aus der Endstufe zu besolden sind – hat der Hessische Städtetag gefordert, den Kommunen zeitnah ein rechtssicheres System der Beamtenbesoldung zur Verfügung zu stellen.

- Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz sieht die Einführung eines Altersgeldes vor: Für Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, erworbene Anwartschaften in Form eines Altersgeldes mitnehmen zu können. Der Hessische Städtetag begrüßt den durch die Einführung eines Altersgeldes zu erwartenden stärkeren Austausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz im Sommer verkündet wird. Es soll – in seinen wesentlichen Teilen – neun Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

- Anzeige -



Ordnungsamt ←

Haupt- und Personalamt ←

Bauaufsichtsamt ←

Straßen- und Tiefbauamt →

Amt für soziale Angelegenheiten ←

Jugendamt ←

Für Mitglieder des Hessischen Städtetages e. V. zu Sonderkonditionen

Es gibt viele Richtungen, aber nur einen richtigen Weg. juris Kommune

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. juris Kommune ist dabei speziell auf die Anforderungen in Kommunalverwaltungen zugeschnitten. Gerne beraten wir Sie – schreiben Sie eine E-Mail an mvk-office@juris.de oder rufen Sie uns an unter 0681 5866 - 4477. www.juris.de/kommune

juris® Das Rechtsportal

Rundfunkbeitrag: Überprüfung der Mehrbelastungen bei Kommunen geplant

(Sw) Die kommunalen Spitzenverbände und die ARD haben gemeinschaftlich ein Verfahren beschlossen, das die Gründe für Mehrbelastungen durch den neuen Rundfunkbeitrag untersucht.

Ziel der Untersuchung ist es, die strukturellen und prozessualen Faktoren zu identifizieren, die zu nicht beabsichtigten finanziellen Belastungen durch die neue Rundfunkfinanzierung führen könnten. Hierfür soll u. a. eine Umfrage vorbereitet werden. Parallel hierzu ist geplant, am Beispiel einiger weniger Kommunen den mit dem neuen Rundfunkbeitragsverfahren verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwand – auch im Vergleich zum bisherigen Verfahren – darzustellen.



Foto: gewe 1971, Fotolia

Nach Abschluss der Umfrage und deren Auswertung sollen die Regelungen des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages evaluiert werden. Sollten Änderungen des Beitragsverfahrens erforderlich sein, bedarf es nach Auffassung der Kommunen einer Novellierung des Staatsvertrages, die möglichst bis Ende 2014 abgeschlossen sein sollte.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der ARD erklärte der verantwortliche SWR-Intendant, dass die Rundfunkanstalten keinerlei Interesse an einer unzumutbaren Mehrbelastung der Kommunen haben. Ohne empirische Daten sei es aber nicht möglich, sachgerechte Schlüsse zu ziehen.

Die Kommunen fordern weiterhin, die Neuregelung der Rundfunkbeiträge für den nicht privaten Bereich so auszugestalten, dass es zu keiner erhöhten Kostenbelastung für die Kommunen und zu keinem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand kommt.



Wirtschaft
und
Verkehr

Sargpflicht gelockert: Neues Friedhofs- und Bestattungsgesetz

(Sw) Seit dem 1. März 2013 kann der Gemeindevorstand nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen Bestattungen ohne Sarg erlauben. Der Landtag hat das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz entsprechend geändert. Dadurch ist es nun möglich Leichen zu bestatten, die in ein Leichentuch gehüllt sind, wie es der islamischen Tradition entspricht. Darüber hinaus kann wie bisher die Bestattung im geöffneten Sarg gestattet werden. Nach der Gesetzesbegründung bleibt die im Gesetz vorgeschriebene Sargpflicht im Übrigen unverändert bestehen.

Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist nach Auffassung der Geschäftsstelle weiterhin ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages hatten sich



Foto: Kzenon, Fotolia

Magistrat darf aus religiösen Gründen Bestattungen ohne Sarg erlauben

im September 2012 gegen gesetzliche Initiativen ausgesprochen, die auf die Abschaffung der Sargpflicht abzielen. Aber auch eine Lockerung der Sargpflicht, wie sie nun mit der Gesetzesänderung eingetreten ist, wird von einigen Verwaltungen der Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages kritisch gesehen.

Der Hessische Städtetag prüft derzeit, inwieweit das Muster für eine Friedhofssatzung an die neue Gesetzeslage anzupassen ist.

Weitere Änderungen im Friedhofs- und Bestattungsgesetz hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen.

Chancen und Risiken der Konzessionsvergabe



Die Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen ist kein Selbstläufer – Kooperation mit starken Partnern bietet Vorteile

Von Dr. Constantin H. Alsheimer

Im Zuge der Energiewende gewinnen die Energieverteilnetze eine hohe strategische Bedeutung für die wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungspotentiale einer Kommune. Die Städte und Gemeinden sollten bei der Konzessionsvergabe deshalb Chancen und Risiken sorgfältig abwägen und dabei auf bestimmte Kriterien ganz besonders achten.

Der Trend zur Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen hält an. Seit 2007 haben Kommunen und kommunale Unternehmen in über 170 Fällen Konzessionsverträge übernommen. Über 60 Stadtwerke sind sogar eigens dafür neu gegründet worden. Diese Entwicklung könnte sich in den kommenden Jahren noch verstärken: Bis Ende 2015 werden über 6000 Strom- und Gasnetzkonzessionen neu ausgeschrieben.

Kommunen verbinden mit der Übernahme der Strom- und Gasnetze eine ganze Reihe von Zielen: Viele Städte und Gemeinden erhoffen sich von einer Rekommunalisierung zusätzlichen Gestaltungsspielraum beim Ausbau der kommunalen Infrastruktur. Auch betrachten etliche Städte und Gemeinden die Übernahme der Strom- und Gasnetze und die Neugründung von Stadtwerken als wichtige Voraussetzung, um energie- und Klimaschutzpolitische Impulse setzen zu können. Doch nicht nur politische, sondern auch fiskalische Motive spielen eine Rolle: Häufig versprechen sich Kommunen vom Netzbetrieb in Eigenregie zusätzliche Einnahmen. Dort, wo defizitäre Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge – wie beispielsweise Bäder- oder Nahverkehrsbetriebe – existieren, eröffnet die Neugründung eines Stadtwerks zudem die Möglichkeit, über einen kommunalen Querverbund steuerliche Optimierungspotentiale zu erschließen. Manche Kommune rechnet sich auch aus, den Betrieb des Strom- und Gasnetzes effizienter erbringen zu können, als der alte Netzkonzessionär. Durch die Zusammenlegung des Netzgeschäfts für Strom und Gas mit dem Netzgeschäft für Trink- und Abwasser sollen Synergien erzeugt werden. Davon – so die Überlegungen – könne dann nicht nur der Kämmerer, sondern auch der Bürger in Form günstigerer Preise für Strom und Gas profitieren.

Hohe regulatorische Anforderungen

Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass die Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen kein Selbstläufer ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Leitlinien der Bundesnetzagentur und der zuständigen Landesbehörden sorgen mit ihren unklaren Bestimmungen in Sachen Vergabe und Netzbewertung regelmäßig für Konfliktstoff. Hinzu kommt das Regulierungsregime der Bundesnetzagentur. Bei Effektivrenditen von etwa 3 bis 6 Prozent für Neuinvestitionen ist ein nachhaltiger Netzbetrieb nur schwer zu realisieren. Auch sind die regulatorischen Anforderungen komplex und bringen einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Angesichts dieses Chancen-Risiko-Profiles verwundert es nicht, dass das Gros der Kommunen letzten Endes auf eine Rekommunalisierung mit eigener Betriebsführung verzichtet. Anstatt ein eigenes Stadtwerk zu gründen und dieses mit dem Netzbetrieb zu betrauen, setzen die meisten Städte und Gemeinden auf eine Partnerschaft mit einem erfahrenen Netzdienstleister. Zwei Modelle stehen den Kommunen dafür zur Auswahl: Die Städte und Gemeinden können zum einen am konventionellen Modell festhalten und lediglich die Netzkonzessionen neu vergeben. Zum anderen bieten manche Netzbetreiber aber auch Kooperationsmodelle an, bei denen sich die Kommunen am Sachanlagevermögen der Energieversorgungsnetze beteiligen können. Bei diesen Modellen werden die Städte und Gemeinden als Miteigentümer in die Lage versetzt, direkt Einfluss auf die Entwicklung ihrer Infrastruktur zu nehmen und die Energieversorgung mitzugestalten. Eine solche Kooperation kann beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft von Kommune und Netzdienstleister umgesetzt werden. Dazu vergibt die Kommune die Netzkonzessionen an die Netzeigentumsgesellschaft, die das Strom- und Gasnetz vom Altkonzessionär übernimmt. In einem zweiten Schritt verpachtet dann die Netzeigentumsgesellschaft das Strom- und Gasnetz an den Netzdienstleister. Durch das Kooperationsmodell lassen sich die Risiken für die Kommune aus dem operativen Netzbetrieb weitgehend reduzieren.

Auswahl des Partners entscheidend

Doch egal ob konventionelles Modell oder Kooperationsvariante – viel wichtiger für die Kommune ist letztlich die Wahl des richtigen Partners. Im Zuge der Energiewende wird die Rolle des Netzbetreibers für die Städte und Gemeinden nämlich immer wichtiger. Zum einen ist da das Thema Versorgungszuverlässigkeit. Für die Kommunen besitzt dieser Punkt schon heute hohe Relevanz, wenn es um die Ansiedlung von Unternehmen geht. Aber auch die Bürger erwarten, dass der hohe Versorgungsstandard erhalten bleibt – keine einfache Aufgabe, denn die Anzahl der dezentralen Erzeugungsanlagen steigt. Hinzu kommt die hohe Volatilität der Stromproduktion aus Sonne und Wind. Beides zusammen stellt deutlich höhere Anforderungen an die lokalen Stromverteilnetze, in die 97 Prozent der Erneuerbaren Energie eingespeist werden.

Für die Kommunen ist außerdem die Anbindung an die energietechnischen Wertschöpfungsketten der Zukunft von großer strategischer Bedeutung. Im Zuge der Energiewende ist eine neue, intelligente Verknüpfung von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch gefragt, bei der ländliche Regionen und städtische Ballungsräume eng kooperieren.

Kommunen, die an diesen energetischen Wertschöpfungsketten teilhaben wollen, sollten sich beim Netzbetrieb für eine strategische Kooperation mit einem leistungsfähigen Energiedienstleister entscheiden, der einen regionalen Ansatz verfolgt. Für viele kleinere Städte und Gemeinden sind die kommunalen Energiedienstleister aus den benachbarten Mittel- und Oberzentren der ideale Partner. Diese Stadtwerke verfolgen in der Regel einen regionalen Ansatz und verfügen über das notwendige Know-how und die notwendige Größe, um Skaleneffekte zu realisieren und die erforderlichen Investitionsvolumina zu schultern. Zugleich sind sie oftmals Vorreiter bei der Anwendung innovativer Lösungen. So erprobt etwa die Mainova mit der intelligenten Ortsnetzstation (INES), einem virtuellen Kraftwerk und dem Power-to-Gas-Verfahren derzeit Schlüsseltechnologien für die Energiearchitektur von morgen.

Die Energiewende stellt schon heute hohe Anforderungen an die Netzbetreiber. Diese Anforderungen werden in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Zugleich kommt den Energieverteilnetzen künftig eine entscheidende strategische Bedeutung für die wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungschancen einer Kommune zu. Die Städte und Gemeinden sollten deshalb die Auswahl ihres Netzpartners nicht so sehr von der Höhe der angebotenen Konzessionsabgabe oder den Nebenleistungen abhängig machen, sondern vor allem auf die Kriterien Versorgungssicherheit und Innovationsfähigkeit abstellen.

Zwang zur Privatisierung der Wasserversorgung?

Die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie erhitzt die Gemüter

(Ri) Der Entwurf der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie scheint in zwei Fassungen zu existieren. Auf der einen Seite scheint es eine Fassung zu geben, aus der die Kritiker zitieren. Diese Fassung sieht vor, dass die Wasserversorgung zwangsweise privatisiert wird, die Qualität des Wassers sinkt und Großkonzerne die Wasserversorgung nur noch unter dem Blickwinkel des Gewinns betrachten. Auf der anderen Seite gibt es scheinbar die Fassung, in der die Befürworter gerne lesen. Diese beschreibt ein gänzlich harmloses Unterfangen, das lediglich dazu dient, mit natürlichen und monetären Ressourcen sparsam umzugehen und in Europa Wohlstand und Beschäftigung zu sichern. Die Wahrheit liegt – wie immer – in der Mitte.

Der Entwurf sieht vor, dass grundsätzlich alle Dienstleistungskonzessionsverträge ausgeschrieben werden müssen. Damit will die EU-Kommission sicherstellen, dass auch bei Dienstleistungskonzessionen ein europaweiter Wettbewerb herrscht. Diese Intention ist nachvollziehbar. Niemand hat ein Interesse daran, dass Unternehmen auf abgeschotteten Heimatmärkten hohe Gewinne erzielen und es sich leisten können, mit Dumpingpreisen die lokale Wirtschaft unter Druck zu setzen. Allerdings umfasst die Richtlinie auch die Wasserversorgung. Bei dieser gibt es natürliche Monopole – sinnvollerweise verlegt innerhalb einer Stadt nur ein Unternehmen Wasserrohre. Daran möchte die EU-Kommission auch nicht rütteln. Sie möchte aber, dass die Städte die Wasserversorgung ausschreiben, wenn sie diese nicht in der Kernverwaltung erledigen. Dies würde dazu führen, dass eine Ausschreibungspflicht auch dann besteht, wenn eine Stadt die Wasserversorgung von einer allein ihr gehörenden GmbH erledigen lässt. Damit soll verhindert werden, dass der lokale Wasserver-

sorger auf seinem abgeschotteten Heimatmarkt Gewinner erzielt, mit denen er expandieren kann.

Allerdings benötigen weder die kommunalen Wasserversorger noch die Verbraucher die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie. Die kommunalen Wasserversorger erledigen ihre Aufgabe seit vielen Jahren ohne Beanstandung. Aufgrund der intensiven Kontrolle durch die Öffentlichkeit ist es unmöglich, die Wasserpreise massiv zu erhöhen oder Wasser in schlechter Qualität zu liefern. Außerdem sorgt der auf den Kommunen lastende Konsolidierungsdruck dafür, dass für eine Subvention der Wasserpreise nahezu kein Raum mehr ist. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände Hessens und Deutschlands gefordert, dass die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie ausgenommen bleiben soll. So hat es auch das Präsidium des Hessischen Städtetages in seiner Konferenz am 21.3.2013 beschlossen.

Der massive öffentliche Druck hat inzwischen auch bei der EU-Kommission zu einem Einlenken geführt. Der zuständige Kommissar Barnier

hat in seiner Rede vor dem Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments klargestellt, dass Wasserversorger, die 80 % ihres Umsatzes innerhalb der eigenen Gemeinde erzielen, nicht vom Entwurf erfasst werden sollen. Außerdem soll zukünftig nur der Umsatz der Wassersparte der typischerweise mehrspartigen – d. h. Wasser, Strom, Gas und ggf. weitere Leistungen anbietenden – Stadtwerke zugrunde gelegt werden. Schließlich sind Erleichterungen für Zweckverbände geplant, die aber noch konkretisiert werden müssen. Diese Erleichterungen haben allerdings auch ihren Preis: Mehrspartige Unternehmen müssen zukünftig in der Lage sein, über ihren Wasserbereich getrennt Rechnung zu legen. Aber zumindest dürfte die Existenz der typischen Stadtwerke gesichert sein.

Abschließend noch eine kleine Information zur Beruhigung: Mit der Konzessionsabgabe, die Städte und Gemeinden von den Wasserversorgern für die Nutzung des öffentlichen Raums erhalten, hat die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie nichts zu tun. Das Geld fließt unberührt von allem Getöse des Wassers.



Foto: Marina Lohrbach, Fotolia



Umwelt, Bau und Planung

Neues hessisches Abfallrecht in Kraft

(Sw) Am 12. März 2013 ist das neue Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten.

Die Novelle dient der Anpassung an das bereits seit Juni 2012 geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes. Mit dem Bundesgesetz wurden u. a. die fünfstufige Abfallhierarchie, die Getrennsammlungspflicht für Bio- und andere Abfälle sowie die Kompromissregelung für die gewerblichen Sammlungen inklusive des Anzeigeverfahrens eingeführt.

Über die Anpassungen an die neue Bundesgesetzgebung hinaus befristet das neue hessische Abfallrecht die Andienungspflicht gefährlicher Beseitigungsabfälle an den zentralen Träger (HIM GmbH) bis zum 30.



Juni 2014. Bis zum diesem Datum bleibt es dabei, dass die Kommunen der HIM GmbH die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung anzudienen haben. Die HIM GmbH hat als Beliehene die Aufgabe, hoheitlich durch Verwaltungsakt über die Zuweisung angedienter Abfälle an eigene oder fremde Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen zu entscheiden. Nach dem 30. Juni 2014 entfällt diese Andienungspflicht mit der Folge, dass die kreisfreien Städte und Landkreise frei sind, selbst

ein Entsorgungsunternehmen und einen Entsorgungsweg für die Kleinmengen gefährlicher Beseitigungsabfälle zu finden. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages hatten der Aufhebung der Andienungspflicht zugestimmt.

An den Zuständigkeiten der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben sich durch das neue hessische Ausführungsgesetz keine Änderungen.



Sport, Kultur und Ehrenamt

Bundesweiter Wettbewerb Mission Olympic: Offenbach am Main gewinnt Sonderpreis

(Hm) Die Stadt Offenbach am Main ist mit dem Projekt „Sport und Krebs und Aktion 1.000 Mutige Männer in Offenbach gesucht“ beim bundesweiten Wettbewerb Mission Olympic mit einem Sonderpreis ausgezeichnet worden. Im Wettbewerb 2012/2013 suchten die Initiatoren gemeinsam mit dem Landessportbund engagierte Städte und Gemeinden, die sich durch sportliche Programme für den aktiven Alltag unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen einsetzen. Alle Städte und Gemeinden in Hessen konnten Projekte zum Thema „Sport überwindet Grenzen“ mit ihrer Mission Olympic Bewerbung zur Teilnahme am Städtewettbewerb „Gesucht: Deutschlands aktivste Stadt“ einreichen. Als Sieger zeichnete eine Jury, an der auch der Hessische Städtetag beteiligt war, das Projekt „Sport und Krebs und Aktion 1.000 Mutige Männer in Offenbach gesucht“ aus.



Freude in Offenbach: Bürgermeister Peter Schneider nimmt im Rathaus den „Sonderpreis Mission Olympic“ entgegen

Drei Schritte stehen im Fokus des zunächst auf ein Jahr angelegten Projektes: Die individuelle Krebsvorsorge, die Einbeziehung der großen Arbeitgeber Offenbachs bei Vorsorgemaßnahmen sowie die Prävention durch Sport und Bewegung. Die Initiative beinhaltet auch Maßnahmen wie die Organisation der Benefiz-Re-

gatta „Rudern gegen Krebs“. Durch den Erlös dieser Veranstaltung konnten zum Beispiel Sporttherapeuten finanziert werden, die gezielte Sportprogramme für Patienten anbieten. Das Projekt zeigt bereits jetzt enorme Erfolge und kann nach Ansicht der Jury auch in anderen Städten und Gemeinden durchgeführt werden.



Oberbürgermeister a. D. Friedrich Decker

Wenn das Kamel mit dem Bürgermeister durchgeht.

Der Oberbürgermeister ritt bei einer Jubiläumsveranstaltung auf einem Kamel, um für den Städtischen Zoo zu werben. Das Kamel ging durch und überrannte einen Zuschauer. Der Zuschauer forderte Schadenersatz. **Ein Fall für GVV.**

100 Jahre GVV. Jedem Risiko gewachsen.

GVV-Kommunalversicherung VVaG – der starke Partner von über 6.000 Städten und Gemeinden, Kreisen, kommunalen Unternehmen und Sparkassen in Deutschland.

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Personalgarantieversicherung für Sparkassen
- D&O Versicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Sachversicherungen
- Technische Versicherungen
- Ausstellungsversicherung



GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958
50933 Köln
Telefon 0221. 48930
www.gvv.de

Inspirierend!



eXPO
2013 ekom21
12. Juni 2013, Congress Park Hanau

Manche Dinge sind sinnvoll.
Umfassende Veranstaltungen zum Beispiel!

Die ekom21-eXPO 2013 ist *das* IT-Forum für die kommunale Verwaltung in Hessen. Ideal für Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerer, IT-Spezialisten und Anwender aus den zahlreichen Fachbereichen.

Am **12. Juni im Congress Park Hanau** zeigen wir und unsere Partner Ihnen aktuelle Hard-

ware-Trends, innovative Software und neue Entwicklungen für die IT in Ihrer Verwaltung. Fokussiert auf das Wesentliche und für jeden etwas dabei!

Mehr Infos und Ihre Anmeldung unter
www.expo.ekom21.de oder
Telefon **0641.9830-1728**



ekom21
Die Zukunft der Verwaltung